
Verordnung zur Kantonalen Erschliessungszone Lüntigen¹

(Vom 11. August 2003)

Das Justizdepartement des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 10 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987,² § 31 der Verordnung über das Bergregal und die Nutzung des Untergrundes vom 10. Februar 1999³ und § 3 der Vollzugsverordnung zur Verordnung über das Bergregal und die Nutzung des Untergrundes,⁴

verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die zulässige Nutzung der Erschliessungszone Lüntigen gemäss kantonalem Nutzungsplan vom 11. August 2003

² Für die oberirdischen Bereiche östlich der Axenstrasse gelten die Bestimmungen der im rechtskräftigen Nutzungsplan der Gemeinde Morschach festgelegten Zonen.

§ 2 Zweck

Die Erschliessungszone Lüntigen bezweckt die Sicherstellung einer unterirdischen Erschliessung des Teilzonenplangebietes Lüntigen (Kavernenabbau) mit den zugehörigen Anlagen für den Materialumschlag und den Schiffsverlad.

§ 3 Zulässige Nutzung

¹ In der Erschliessungszone Lüntigen sind insbesondere zulässig:

- a) ein Parkplatz für Mannschaftstransporte,
- b) ein Erschliessungsstollen mit den zugehörigen Installationen (Lüftung, Förderbänder usw.),
- c) dem Zonenzweck dienende Flucht- und Sicherungsbauwerke,
- d) Einrichtungen für den Schiffsverlad und den zugehörigen Materialumschlag.

² Die Zustimmung des zuständigen Bundesamtes im Bereich der Baulinien der Axenstrasse bleibt vorbehalten.

§ 4 Verkehrsabwicklung

¹ In der Anfangsphase sind Transporte über die Axenstrasse und Bauarbeiten sowie Materialumschlag im Bereich des geplanten Parkplatzes zulässig, soweit die Verkehrsicherheit gewährleistet ist.

² Ab dem Vortrieb des Erschliessungsstollens und während der regulären Abbau- und Rekultivierungsphase haben die Materialtransporte ausschliesslich auf dem Seeweg zu erfolgen. Die Parkplatzbenützung ist ab diesem Zeitpunkt lediglich für den Transport von Personen, Kleinmaterial und Gerätschaften gestattet.

³ Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Baudepartementes.

§ 5 Abstimmung auf Verkehrsinfrastrukturen

¹ In der kantonalen Erschliessungszone haben die Konzessionäre Planung, Realisierung und Betrieb ihrer Bauten und Anlagen auf die bestehenden und die künftigen Verkehrsinfrastrukturen abzustimmen.

² Die Träger der Verkehrsinfrastrukturen berücksichtigen bei ihren Vorhaben die Interessen der Konzessionäre.

³ Die Konzessionäre übernehmen durch Verkehrsinfrastrukturen verursachte Anpassungen an ihren Bauten und Anlagen auf eigene Kosten. Vorübergehende oder untergeordnete Erschwerungen oder Unterbrechungen der konzessionierten oder bewilligten Nutzung sind entschädigungslos zu dulden.

§ 6 Rückbau

¹ Nach der Stilllegung des Kavernenbetriebes sind die oberirdischen Erschliessungswerke und Einrichtungen durch den Konzessionär vollständig zurückzubauen und die notwendigen Vorkehren zur Überwachung und Sicherung des Zugangsstollens zu treffen.

² In der Konzession wird hiezu eine angemessene Sicherheitsleistung festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.⁵

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ Abl 2003 1282.

² SRSZ 400.100.

³ SRSZ 215.110.

⁴ SRSZ 215.111.

⁵ 15. August 2003 (Abl 2003 1283).